

14.11.2022

## **Besuchskonzept im Haus St. Anna – Fassung 19**

### **Risikobewertung**

Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute Besuchsverbote können aber auch zu einer sozialen Isolation der Bewohner führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen.

Die in diesem Konzept festgelegten Regelungen wurden unter kontinuierlichen Abwägungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Bewohner und den in der Einrichtung erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen erarbeitet. Grundlage bildet die auf den RKI-Empfehlungen basierende Pandemieplanung der Einrichtung, inklusive aller Verfahrensanweisungen.

Das Besuchskonzept für das Haus St. Anna basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen des Kreises Plön sowie den Handlungsempfehlungen des Landes Schleswig-Holstein. Die erste Fassung des Besuchskonzeptes vom 05. Mai 2020 wird laufend angepasst, die jeweils gültigen Fassungen werden mit dem Bewohnerbeirat und dem Gesundheitsamt abgestimmt.

### **Besuche durch Angehörige**

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses den Kontakt zu ihren Angehörigen zu ermöglichen, ohne ihren Schutz und ihre Sicherheit zu gefährden.

Besucherinnen und Besuchern ist das Betreten des Hauses unter schriftlicher oder digitaler Vorlage eines Impfnachweises oder eines Corona Tests, der nicht älter ist als 24 Stunden ist, gestattet.

Besuche können sowohl in den Bewohnerzimmern und Wohnzimmern auf den jeweiligen Wohnbereichen, als auch im Außenbereich stattfinden.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Bewohnerinnen und Bewohner in die eigene Häuslichkeit mitzunehmen. Eine Abwesenheit ist beim Pflegepersonal anzugeben. In der Häuslichkeit sind die allgemeinen Regeln der Landesverordnung zu beachten. Nach der Rückkehr von einem außerhäusigen Aufenthalt werden die Bewohnerinnen und Bewohner am vierten und siebten Tag einem Schnelltest unterzogen.

Es gelten die aktuellen Regeln aus der Landesverordnung, die die Anzahl der zulässigen Personenzahl bei einem Zusammentreffen regelt. Die Landesverordnung gilt auch für Abholungen der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Angehörigen in die Häuslichkeit.

Alle Besucherinnen und Besucher haben folgende Schutz- und Hygieneregeln zu berücksichtigen:

- Von den Besuchern muss im gesamten Gebäude, eine medizinische Maske (FFP2-Standard) getragen werden, diese stellt die Einrichtung ggf. zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz in den Gemeinschaftsräumen und auf den Verkehrswegen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner wird allerdings das Tragen einer Maske in den Bewohnerzimmern empfohlen.
- Einhaltung der bekannten Maßnahmen (Husten und Niesen in die Armbeuge, regelmäßiges Händewaschen, Händedesinfektion usw.).
- Händedesinfektion beim Betreten des Hauses.

Für folgende Angehörige besteht weiterhin ein Besuchsverbot:

- Personen mit Atemwegsinfektionen oder fieberhaften Erkrankungen
- Personen, die wissentlich Kontakt zu Menschen hatten, die unter dem Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus stehen oder bei denen eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen wurde

Die Bewohnerzimmer werden nach jedem Besuch gelüftet.

Parallel werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Soziale Betreuung weiterhin bei der (Video-) Telefonie mit ihren Angehörigen unterstützt.

Im Rahmen der Sterbebegleitung oder in anderen Einzelsituationen sind unter moralischen Gesichtspunkten Ausnahmen zu dieser Regelung möglich, die in jedem Einzelfall mit der Pflegedienstleitung abzustimmen sind.

## **Einsatz des Friseurs**

Der hausinterne Friseursalon steht den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Die Bewohnerinnen und Bewohner werden wohnbereichsweise

täglich wechselnd versorgt, sodass pro Tag nur die Bewohnerinnen und Bewohner eines Wohnbereichs Termine erhalten.

### **Einsatz von Ärzten, Therapeuten, Fußpflegern und Podologen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden durch die Hausärzte, Physiotherapeuten, Fußpfleger, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen versorgt.

Bei Eintritt erfolgt eine Händedesinfektion und das Anlegen einer FFP2-Maske. Den externen Berufsgruppen wird die tägliche Testung vor Beginn Ihrer Arbeit bei uns im Haus empfohlen, die notwendigen Test Kits stellt die Einrichtung zur Verfügung.

### **Externe Dienstleister und weitere Besucher**

Bei Gefahr in Verzug oder in Härtefällen können folgende Personen auch ohne vorliegenden Impfnachweis bzw. ohne negatives Testergebnis das Haus betreten:

- Personen, die für die medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind.
- Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen.

Alle weiteren Dienstleister müssen bei Betreten des Hauses einen Impfnachweis bzw. eine negative Testbescheinigung vorlegen. Gleiches gilt für Personen, die das Haus z.B. für ein Bewerbungsgespräch, eine Besichtigung oder andere Termine betreten.

Bei Eintritt erfolgt zudem eine Händedesinfektion und das Anlegen einer medizinischen Maske (FFP2-Standard).